

8.2 Erwirtschaftung der veranschlagten Minderausgaben / Einsparungen

Die Erwirtschaftung der veranschlagten Minderausgaben wird in den Rechnungen der Einzelpläne jeweils bei der Haushaltsstelle der Veranschlagung durch Deckungsvermerke nachgewiesen. Im Rechnungsjahr 2006 konnten die veranschlagten Minderausgaben vollständig erwirtschaftet werden.

Die titelbezogenen Zusammenstellungen der nach Berücksichtigung aller Deckungsvermerke und Erwirtschaftung der veranschlagten Minderausgaben noch verbleibenden Einsparungen sind dem Band I der Haushaltsrechnung als Anlage beigefügt. Dabei werden verbleibende Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben in der Anlage zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 und verbleibende Minderausgaben für die Hauptgruppen 5 bis 9 in der Anlage zu Kapitel 20 020 Titel 972 00 dargestellt.

Bei den Personalausgaben übersteigen die verbleibenden Minderausgaben die Mehrausgaben um rund 122,6 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der im Kapitel 20 020 bei Titel 461 10 mit 35,0 Mio. EUR veranschlagten Verstärkungsmittel für Personalausgaben ergeben sich im Personalbereich insgesamt zusätzliche Einsparungen i.H.v. 157,6 Mio. EUR.

Weitere Einsparungen i.H.v. rund 393,2 Mio. EUR wurden in den Hauptgruppen 5 bis 9 erzielt.

9. Entwicklung der Ausgabereste

Die auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste des Rechnungsjahres haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:	2006	2005
	Nettoreste Mio. EUR	Nettoreste Mio. EUR
Kommunaler Finanzausgleich	169,4	230,1
Strukturhilfe-Reste	9,7	9,3
Übrige Reste	725,7	921,8
Gesamt	904,8	1.161,2

Ausgabereste über 2,5 Mio. EUR sind in der Beilage zum Abschlussbericht aufgeführt.

10. Verpflichtungsermächtigungen

Die gemäß § 16 LHO veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich im Rechnungsjahr auf 3.538,4 Mio. EUR.

Die Übersicht über die vom Finanzminister zusätzlich erteilten Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO und in die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LHO ist als Anlage V der Haushaltsrechnung beigefügt.